

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00717/2023 der Fraktion Unabhängige Bürger  
Betreff: Bauvorhaben „Nordumgehung“ stoppen**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtvertretung spricht sich dafür aus, das Bauvorhaben „Nordumgehung“ zu stoppen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern sowie gegebenenfalls weiteren Beteiligten Gespräche mit dem Ziel zu führen, sich für eine Streichung des Bauvorhabens „Nordumgehung“ (Projektnummer B104-G10-MV-T3-MV) aus dem Bundesverkehrswegeplan 2030 einzusetzen.
3. Der Stadtvertretung ist spätestens zur Juli-Sitzung 2023 über den Ausgang des Gesprächs (ggf. der Gespräche) zu berichten.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Maßnahme eine Bundesmaßnahme ist, die im Deutschen Bundestag als Gesetz beschlossen wurde und keine Maßnahme des Landes oder eines Landesministeriums ist.

Es wird auf den Beschluss der StV vom 28.03.2022 zum Antrag 00195/2021 "Der Klimawandel verlangt Handeln – Auf Straßenneubauvorhaben verzichten" verwiesen. Die seinerzeitige Stellungnahme der Verwaltung ist als Anlage beigefügt.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

(nicht relevant)

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Es wird empfohlen:** Entscheidung obliegt der Stadtvertretung.

Bernd Nottebaum

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00195/2021 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**Betreff: Der Klimawandel verlangt Handeln – Auf Straßenneubauvorhaben verzichten**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung Schwerin revidiert angesichts der fortschreitenden Auswirkungen der globalen Klimaerhitzung mit den daraus folgenden Wetterextremen die zustimmenden Beschlüsse zu den Straßenneubauvorhaben in der Landeshauptstadt

- Umgehungsstraße im Zuge der B 104 (Nordumgehung)
- Vereinbarung über Planung und Bau des BAB-14-Zubringers in „Schwerin Süd“

und beauftragt den Oberbürgermeister, mit dem Ziel der Klimaneutralität Schwerins im Jahr 2035, verkehrliche Maßnahmen zu treffen, die nicht die Zunahme des motorisierten Individualverkehrs bewirken.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

- "Umgehungsstraße im Zuge der B 104 (Nordumgehung)":  
Es handelt sich hierbei um ein Projekt des Bundes und nicht der Stadt Schwerin.

Im Bundesverkehrswegeplan 2003 war das Projekt bereits als "Neues Vorhaben" eingestellt. 2013 erfolgte eine Beteiligung der Landeshauptstadt Schwerin über das Land Mecklenburg-Vorpommern am Aufstellungsverfahren zum neuen Bundesverkehrswegeplan 2030. In diesem Zusammenhang gab es eine zustimmende Kenntnisnahme des Hauptausschusses zur Vorlage 01545/2013 vom 10.Sep.2013, auf Grundlage dessen dem Land mitgeteilt wurde, dass das Projekt vordringlich sei (siehe auch Mitteilungen der Oberbürgermeisterin zur 44.StV vom 21.Okt.2013). Das Land hat eine entsprechende Meldung an das Bundesverkehrsministerium gegeben. Nunmehr ist das Projekt im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten, beschlossen durch den Deutschen Bundestag am 03.Aug.2016. Ebenso ist es im dazugehörigen Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes als "vordringlicher Bedarf" enthalten. Dies wurde ebenfalls durch den Deutschen Bundestag am 02.Dez.2016 beschlossen, In seiner Funktion als Auftragsverwaltung für den Bund obliegt dem Land Mecklenburg-Vorpommern das Planungs- und Vergabeverfahren der Ortsumgehung. Teil dieser Aufgabe ist die Darstellung und Rechtfertigung des Vorhabens, insbesondere auch die umwelt- und klimaschützenden Belange. Diese Punkte sind noch nicht abschließend seitens des Landes bearbeitet und liegen aus diesem Grund noch nicht detailliert vor.

Da das Projekt bundesgesetzlich verankert ist, liegt es nicht in der Kompetenz und Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin, das Projekt zu beenden.

Mit Vorlage der o.g. Umweltplanungen, die im weiteren Verfahren vorgelegt und der Landeshauptstadt zur Stellungnahme übergeben werden, wird die Landeshauptstadt natürlich auf eine klimafreundliche Umsetzung des Projektes abstellen.

- "Planung und Bau des BAB-14-Zubringers in Schwerin Süd":  
Dieses Projekt fußt auf zwei Beschlüssen der StV vom 07.Dez.2020, nämlich auf dem Beschluss 00384/2020 zum Haushalt 2021/22, der diese Investitionsmaßnahme mit einem ersten Betrag von 200T€ für die Planung enthält; ferner auf dem Beschluss 00495/2020, der die "1. Änderung zur Planungsvereinbarung vom 29.Jan.2009 über Planung und Bau einer neuen Anbindung an die BAB 14" bestätigt.

Der Antrag 00195/2021 widerspricht also der bestehenden Beschlusslage. Gleichwohl ist festzustellen, dass bislang mit planerischen Arbeiten noch nicht begonnen wurde, da die Freigabe des Haushaltes durch die Kommunalaufsichtsbehörde erst vor Kurzem erfolgte. Künftige Planungen werden selbstverständlich alle nötigen umwelfachlichen Prüfungen enthalten.

Die Ergebnisse der Planungen und Prüfungen werden vor Vergabe von Bauleistungen erneut der Stadtvertretung vorgelegt werden.

- "Verkehrliche Maßnahmen treffen, die nicht die Zunahme des motorisierten Individualverkehrs bewirken":

Es liegt nicht in der Kompetenz einer Kommune, die Kfz-Zulassungen zahlenmäßig zu begrenzen; ebensowenig kann sie direkten Einfluss auf die Kfz-Antriebsarten nehmen, wie dies dem Bund möglich ist.

Dennoch bemüht sich die Landeshauptstadt Schwerin bereits seit Jahrzehnten um die Realisierung von Maßnahmen auf Grundlage des von der StV beschlossenen Gesamtverkehrskonzeptes, insbesondere um die Verkehrsberuhigung im Nebenstraßennetz und im Hauptstraßennetz, um die Förderung des Radverkehrs und um die Förderung des ÖPNV (zuletzt insbesondere im Zusammenhang mit Stützungen während der Corona-Krise).

## **2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Beim Punkt "Umgehungsstraße im Zuge der B 104 (Nordumgehung)" ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Würde dem Beschlussvorschlag zum Punkt "Planung und Bau des BAB-14-Zubringers in Schwerin Süd" gefolgt, so ergäbe sich eine Ersparnis im Investitionsprogramm 2021/22 in Höhe von 200T€ (TH10, Konto 5410121004). Dem stünden Ausgaben in Höhe von voraussichtlich ca. 10T€ entgegen, die gemäß §5 der Planungsvereinbarung an das Straßenbauamt für bisher erfolgte Vermessungsleistungen zu zahlen wären. Diese Kosten könnten aus dem genannten Konto gedeckt werden.

Zum Punkt "Verkehrliche Maßnahmen treffen, die nicht die Zunahme des motorisierten Individualverkehrs bewirken" können aufgrund des pauschalen Charakters dieses Punktes keine finanziellen Auswirkungen benannt werden.

## **3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Entscheidung obliegt der Stadtvertretung.



Bernd Nottebaum